Referendum Gesetz betreffend die Ladenöffnung

Änderung vom 09.03.2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: 822.20

Aufgehoben: -

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 10, 31 und 42 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

L

Der Erlass Gesetz betreffend die Ladenöffnung vom 22.03.2002¹⁾ (Stand 01.11.2002) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ² Für die übrigen Läden kann der Gemeinderat pro Jahr bis zu zwei Sonnoder Feiertage bezeichnen, an denen diese Läden bis 18.30 Uhr geöffnet sein können.
- ³ Eine der Öffnungen im Sinne von Absatz 2 muss im Zusammenhang mit einem besonderen Ereignis wie Volksfest, Weihnachtsmarkt, kulturelle oder sportliche Veranstaltung stehen.

1

¹⁾ SGS 822.20

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.²⁾ Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den 9. März 2018

Der Präsident des Grossen Rates: Diego Wellig Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

2

²⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 28. Juni 2018.